

PROGROUP BOARD GMBH

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Stand: 12. April 2024

1. Geltungsbereich

- a) Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen ausschließlich. Entgegenstehende, von unseren Verkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, insbesondere nicht durch vorbehaltlose Lieferung in Kenntnis solcher entgegenstehender oder abweichender Bedingungen. Soweit unsere Bedingungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften ungeachtet etwaiger Handelsbräuche.
- b) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB.

2. Angebot/Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung, in jedem Fall jedoch mit der Lieferung der Ware zustande. Etwaige Anmerkungen zur Lieferung sind auf unserem Lieferschein und dem CMR-Frachtbrief zu vermerken und vom Fahrer gegenzuzeichnen; je eine Kopie dieser Unterlagen hat uns der Besteller unverzüglich zukommen zu lassen.
- b) In unseren Angeboten sowie in sonstigen beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte und andere Produkteigenschaften sind lediglich Richtwerte und werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich aufgeführt sind. Abweichend hiervon gelten auch ohne ausdrückliche Verbindlichkeitserklärung - und zwar in dieser Reihenfolge - die in unserem **Technischen Datenblatt** niedergelegten bzw. - in Ermangelung solcher - die handelsüblichen Toleranzen als vereinbart. Das Technische Datenblatt in der jeweils gültigen Fassung wird auf Anforderung des Bestellers auf unsere Kosten versandt.
- c) An Rezepturen, Herstellungsvorschriften, Mustern und sonstigen Spezifikationen und Informationen, die wir dem Besteller zukommen lassen - sei es körperlicher oder unkörperlicher Art, insbesondere aber auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet worden sind.

- d) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so ist dieses für den Besteller für einen Zeitraum von 14 Werktagen ab Versendung der Bestellung bindend. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieses Zeitraums durch Absendung einer Auftragsbestätigung oder Absendung der bestellten Ware anzunehmen. Der Besteller verzichtet für die Wirksamkeit des Vertragsschlusses auf den Zugang der ausdrücklich oder konkludent erteilten Annahmeerklärung.
- e) Produktion und Lieferung erfolgen nach unserer Wahl in einem unserer Werke oder durch eine unserer Progroup Board-Schwestergesellschaften; eine Liste unserer Progroup Board-Schwestergesellschaften finden Sie auf unserer Webseite unter <http://www.progroup.ag>. Einer entsprechenden Vertragsübernahme durch eine unserer Progroup Board-Schwestergesellschaften stimmt der Besteller durch Annahme der Ware zu.

3. Preis/Zahlung/Verzugszins/Schadenspauschale

- a) Unsere Preise verstehen sich „frei Haus“ der in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferstelle beim Besteller zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Jeder Liefertag wird in einer Sammelrechnung zusammengefasst, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- b) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- c) Rechnungen werden grundsätzlich in elektronischer Form als PDF oder einem vergleichbar sicheren Format an die vom Besteller angegebene E-Mail-Adresse versandt, auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers auch in Papierform, wobei sich Progroup dabei vorbehält eine Bearbeitungsgebühr zu erheben. Soweit es im Einflussbereich von Progroup liegt, werden beim elektronischen Versand, gemäß dem jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um für einen sicheren Versand zu sorgen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Besteller daraus entstehen, dass die bei ihm eingegangene Rechnung während des Übertragungsvorgangs von Dritten abgefangen und/oder verändert wird und infolge dessen nicht mehr mit der von uns erstellen und abgeschickten Rechnung übereinstimmt. Insbesondere gehen hierauf zurückzuführende Falschzahlungen des Bestellers zu seinen Lasten.
- d) Alle Rechnungsendbeträge sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung zur Zahlung fällig, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Bei Zahlungsverzug können wir - unbeschadet unserer Berechtigung, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, und der Möglichkeit des Bestellers, uns nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist - Zinsen in Höhe von 15 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen; mindestens jedoch können wir den gesetzlichen Verzugszinssatz geltend machen.

- d) Befindet sich der Besteller bezüglich eines Rechnungsbetrages in Zahlungsverzug, sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte des Bestellers – berechtigt, sämtliche weiteren Forderungen aus bisherigen Lieferungen an den Besteller sofort fällig zu stellen. Wir werden den Besteller hierüber in Textform (§ 126b BGB) unterrichten.
- e) Wir behalten uns das Recht vor, frühestens nach Ablauf von vier Wochen nach Vertragsschluss unsere Preise angemessen, nicht jedoch um mehr als 30 % zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages zuvor nicht kalkulierbare Kostenerhöhungen eintreten; hierunter fallen insbesondere Kostenerhöhungen aufgrund von Preissteigerungen bei Vorprodukten und importierten Waren sowie geänderte Devisenkurse. Relevante Veränderungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- f) Nehmen wir aufgrund besonderer Vereinbarung Schecks oder Wechsel entgegen, so erfolgt dies lediglich erfüllungshalber; etwaige Scheck- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- g) Im Falle unberechtigter Nichterfüllung und/oder unberechtigter Lösung vom Vertrag durch den Besteller erheben wir jedenfalls eine Aufwandspauschale von 15 % des Nettowarenwertes der Bestellung, unbeschadet der Möglichkeit des Bestellers, uns nachzuweisen, dass ein wesentlich geringerer oder gar kein Aufwand entstanden ist, und unbeschadet unserer Berechtigung, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- h) Wird nach Vertragsabschluss die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers – insbesondere in Form einer wesentlichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse – und damit eine Gefährdung seiner Gegenleistung erkennbar, sind wir berechtigt, (1) vereinbarte Zahlungsziele - auch für künftige Lieferungen - zu widerrufen und (2) ausstehende Lieferungen aus sämtlichen mit dem Besteller bestehenden Geschäftsverbindungen bis zur Beseitigung der Gefährdung seiner Gegenleistung erst auszuführen, wenn der Besteller hierfür die Gegenleistung bewirkt oder bankübliche Sicherheiten für sie leistet. Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- i) Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns in schriftlicher Form anerkannt ist. Abweichende Regelungen zu den bei Mängeln der Lieferung bestehenden Gegenrechte des Bestellers - insbesondere gemäß Ziffer 5 lit. e) dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bleiben unberührt.
- j) Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche gegen den Besteller aus und im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung an einen Dritten – insbesondere zum Zwecke des Factoring oder der Forfaitierung – abzutreten. Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers Abtretungsbeschränkungen oder Abtretungsverbote enthalten, erkennen wir diese nicht an.

4. Lieferung/Höhere Gewalt/Verpackung/Transport/Gefahrübergang

- a) Wir behalten uns richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor; Gleiches gilt für die Verfügbarkeit von Transportkapazitäten zu dem mit dem Besteller vereinbarten Lieferzeitpunkt. Bleibt diese aufgrund von Umständen aus, welche wir nicht zu vertreten haben, werden wir den Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang dieser Information bei uns entsprechend informieren. In diesem Fall können wir nach Ablauf einer angemessenen Wartezeit vom Vertrag zurücktreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Der Besteller ist bei Ausbleiben richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden, angemessenen Nachfrist – bzw. in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen auch ohne Nachfristsetzung – ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzögerungsschadens ist nach Maßgabe von Ziffer 6 ausgeschlossen.
- b) An von uns bestätigte Liefertermine sind wir nicht gebunden, soweit uns der Besteller nicht rechtzeitig die für Disposition, Produktion und Versandplanung erforderlichen Informationen und Unterlagen zukommen lässt und/oder seinen sonstigen, eine rechtzeitige Anlieferung der Ware bei ihm bedingenden oder beeinflussenden vertraglichen Pflichten nicht nachkommt; hierzu gehören insbesondere:
- (1) Die endgültige Klärung aller technischen Details unter Verwendung der in unserem **Technischen Datenblatt** in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Bezeichnungen,
 - (2) die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere den Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und behördlichen Erlaubnisse sowie
 - (3) die fristgerechte Leistung einer vereinbarten Anzahlung.
- Das Technische Datenblatt in der jeweils gültigen Fassung wird von uns auf Anforderung des Bestellers auf unsere Kosten versandt.
- c) Liefertermine sind nur dann bindend, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen, und stehen unter den Vorbehalten aus Ziffer 4 lit. a) und lit. b).
- d) Höhere Gewalt und sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse, einschließlich Krieg, Aufruhr, rechtmäßiger Arbeitskampfmaßnahmen und rechtswidriger Streiks, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidlicher Betriebsstörungen sowie Feuer - auch bei unseren Lieferanten -, befreien uns für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung und Leistung. Bei unabsehbarer Dauer, frühestens jedoch 30 Tage nach ihrem Auftreten, berechtigen uns Umstände im Sinne von Satz 1 dieser Vorschrift, ganz oder

teilweise vom Vertrag zurück zu treten, ohne dass dem Besteller ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht; gleiches gilt, soweit die genannten Umstände die Durchführung des Vertrags nachhaltig unwirtschaftlich machen und uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Auf den Eintritt höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse werden wir den Besteller baldmöglichst hinweisen; Ziffer 4 lit. a), Satz 3 gilt entsprechend.

- e) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistung berechtigt und können - nach entsprechender Fakturierung - deren gesonderte Bezahlung verlangen, es sei denn, dass die Teillieferung oder Teilleistung für den Besteller objektiv nicht von Interesse oder für ihn unzumutbar ist. Die Rechte des Bestellers wegen Verzug oder Unmöglichkeit unserer Leistung bleiben hiervon unberührt.
- f) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an der vereinbarten Lieferstelle auf den Besteller über. Verzögert sich die Anlieferung oder Abnahme der Ware im Falle für uns verbindlicher Liefertermine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen mit Ablauf des als Liefertermin vereinbarten Werktags auf den Besteller über. Gleiches gilt, wenn wir eine vorzeitige Lieferung/Leistung mindestens 8 Werktage im Voraus angekündigt haben, ab dem von uns angekündigten Zeitpunkt der vorzeitigen Lieferung/Leistung, es sei denn die vorzeitige Lieferung/Leistung ist für den Besteller objektiv nicht von Interesse oder für ihn nicht zumutbar.
- g) Die Wellpappenformate werden auf Holzpaletten oder vergleichbaren Trägern ausgeliefert, wenn nichts anderes vereinbart ist. Jede Palette ist mit einer Kunststoffumreifung versehen, welche wir auf Wunsch gem. VerpackG, auch wieder zurücknehmen.

5. Gewährleistung

- a) Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften muss der Besteller diejenigen Mängel, die bei Lieferung der Ware offensichtlich sind, insbesondere Minder- und Transportschäden, sofort vom Fahrer auf unserem Lieferschein sowie auf dem CMR-Frachtbrief vermerken und bestätigen sowie uns anschließend unverzüglich eine Kopie dieses Lieferscheins zukommen lassen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so hat uns der Besteller diesen unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

- c) Den Besteller trifft – vorbehaltlich Ziffer 9 lit. a) dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen – die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, die beanstandete Menge gelieferter Ware, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
 - d) Bei einer begründeten Beanstandung von Mängeln, für die wir einzustehen haben, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Zeit zu treffenden Wahl zur Nacherfüllung, d.h. entweder zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung mangelfreier Ware innerhalb einer angemessenen Frist, die auch die Zeit für die Beschaffung der Ware vom Vorlieferanten berücksichtigt, berechtigt. Gelingt die Nacherfüllung nicht in angemessener Zeit, so kann der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Herabsetzung der Vergütung verlangen oder, falls der Liefergegenstand nicht nur einen unerheblichen Mangel aufweist, vom Vertrag zurücktreten. Für etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mangelhaftigkeit der Ware gilt Ziffer 6 entsprechend.
 - e) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
 - f) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang von Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Wege des Rückgriffs gilt Ziffer 6 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
 - g) Der Besteller verpflichtet sich weiterhin, Gewährleistungsansprüche seiner Abnehmer entsprechend unserer ihm bekannten Gewährleistungsrichtlinien anzunehmen und zu bearbeiten.
6. Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen
- a) Schadensersatzansprüche, die nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen, sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder davon abweichenden Individualvereinbarungen etwas anderes geregelt ist. Dies gilt für alle Ersatzansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund, insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen, wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB oder für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Bestellers.

- b) Die Haftungsfreizeichnung in vorstehend lit. a) gilt nicht in Bezug auf unsere Haftung für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, unsere Haftung für die garantierte Beschaffenheit einer Lieferung, unsere Haftung für Mängel, die wir arglistig verschwiegen haben, unsere zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für diejenigen Fälle, in denen wir leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt haben. In den Fällen der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie für mittelbare Schäden und Schäden, die Folge von Mängeln der gelieferten Sache sind, ist unsere Haftung jedoch auf den bei Vertragsabschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, diese Vertragspflichtverletzung hat zu Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit geführt.
- c) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt, Herstellerklausel

- a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand (nachfolgend „Vorbehaltsware“) und an den dem Liefergegenstand beigefügten Dokumenten vor, solange uns noch Forderungen, gleich welcher Art, aus gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller zustehen. Bei laufender Rechnung dient dieser Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung unserer jeweiligen Saldo-Forderung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, bei Zahlungsverzug oder im Fall der Gefährdung der Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers, sind wir - gegebenenfalls nach Fristsetzung, soweit gesetzlich erforderlich - zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften sowie zur Rücknahme der Vorbehaltsware und der Dokumente berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe derselben verpflichtet. Nach der Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- b) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiter verkauft wird. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang erlischt, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seinen sonstigen uns gegenüber bestehenden wesentlichen Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, sobald Zahlungseinstellung vorliegt, ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt wird oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit eintritt.

Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware samt Neben- und Sicherungsrechten in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab und zwar unabhängig davon, ob die Ware weiterverarbeitet bzw. vermischt/vermengt worden ist [vgl. nachstehend lit. g) und h)]. Die vorstehend aufgeführten Abtretungen werden hiermit von uns angenommen.

Bis zum Erlöschen der vorstehend erteilten Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang ist der Besteller auch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Bei Erlöschen dieser Befugnis sind wir berechtigt, die Abnehmer des Bestellers von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Bei Erlöschen der Einziehungsbefugnis hat uns der Besteller daher unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen benötigt werden.

- c) Der Besteller ist nicht berechtigt, die in vorstehendem Absatz b) genannten Forderungen abzutreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Besteller bestehen.
- d) Sicherungsübereignung bzw. -abtretung sowie Verpfändung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- e) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware und die Dokumente unentgeltlich für uns. Er ist verpflichtet, sie pfleglich zu behandeln; insbesondere hat er sie gegen die üblichen Gefahren wie zum Beispiel Feuer, Einbruch, Diebstahl und Transport- sowie Leitungswasserschaden ausreichend und zum Neuwert zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware zuzüglich etwaiger Transport- und Entsorgungskosten an uns ab. Auch diese Abtretung wird von uns angenommen. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- f) Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

- g) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt uns der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im zuvor genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Für den Fall dass der Besteller uns im vorgenannten Sinne sein Allein- oder Miteigentum überträgt, erklären wir bereits jetzt die Annahme desselben.
- h) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8. Verjährung

Alle Gewährleistungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers aus Sach- oder Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten ab Lieferung, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. In Fällen groben Verschuldens, d.h. bei Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Fristen. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.

9. Schlussbestimmungen

- a) Keine der vorstehenden Klauseln führt zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers in der Form, dass diesem die Beweislast für Umstände auferlegt wird, die in unserem Verantwortungsbereich liegen.
- b) Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Landau i. d. Pfalz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Hauptsitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG), und zwar auch dann, wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 7 unterliegen hingegen dem Recht des jeweiligen Lagerorts der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unzulässig oder unwirksam ist.
- d) Der Besteller hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder von uns gegen den Besteller rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen.
- e) Alle zwischen dem Besteller und uns im Hinblick auf dessen Bestellungen und deren Ausführung getroffenen Vereinbarungen sind und werden schriftlich niedergelegt, soweit die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart haben oder zukünftig etwas anderes vereinbaren. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sitz der Gesellschaft ist Offenbach/Queich.

Amtsgericht Landau i. d. Pfalz
HRB 31545